

Sonderkennzeichen

Technische Anlage 1 zur Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V

Die Apotheken sind bei der Abgabe an Versicherte der GKV verpflichtet, die Pharmazentralnummer maschinenlesbar auf das für die vertragsärztliche Versorgung verbindliche Formular (Muster 16) zu übertragen.

Nur in Fällen, in denen keine spezifische PZN vergeben ist, sind die nachfolgend aufgeführten Sonderkennzeichen zu verwenden:

Verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne PZN	99 99 00 5
Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne PZN	99 99 17 5
Rezepturen – auch Rezeptursubstanzen ungemischt	99 99 01 1
Verbandmittel/Pflaster ohne Pharmazentralnummer	99 99 03 4
Verschreibungspflichtige Homöopathika ohne PZN	99 99 04 0
Nicht verschreibungspflichtige Homöopathika ohne PZN	99 99 18 1
Bei Stückelung verschreibungspflichtiger Arzneimittel, wenn mit verschieden großen Packungen gestückelt werden darf und soweit nicht genügend Felder zum Auftrag der einzelnen PZN vorhanden sind.	99 99 05 7
Bei Stückelung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, wenn mit verschieden großen Packungen gestückelt werden darf und soweit nicht genügend Felder zum Auftrag der einzelnen PZN vorhanden sind.	99 99 19 8
Hilfsmittel ohne PZN und ohne Hilfsmittelnummer: Bei Hilfsmitteln ohne PZN, aber mit Hilfsmittelpositionsnummer ist die 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer in das für die PZN vorgesehene Feld einzutragen.	99 99 02 8
Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit individuell hergestellten parenteralen Lösungen abgegeben werden, sofern diese keine PZN und keine Hilfsmittelnummer haben.	25 66 95 8
Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel	99 99 06 3
Einzel importierte verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Abs. 3 AMG)	99 99 11 7
Einzel importierte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Abs. 3 AMG)	99 99 20 6
Methadon-Zubereitungen	99 99 08 6
Zytostatika-Zubereitungen	99 99 09 2 **
Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen	99 99 10 0 **
Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen	99 99 12 3 **

bitte wenden >>

Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen	99 99 16 9 **
Individuell hergestellte parenterale Schmerzlösungen	99 99 14 6 **
Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 9999092, 9999100, 9999123, 9999169 oder 9999146 erfasst.	99 99 15 2 **
Abrechnungsfähige Beschaffungskosten	99 99 63 7
Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der künstlichen Befruchtung (§ 27 a SGB V) Das Sonderkennzeichen ist mit dem Betrag „0“ im Einzeltaxfeld einzutragen. Nachfolgend sind die PZN der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist (50 %). Das Feld „Zuzahlung“ wird mit Null „0“ gefüllt.	99 99 64 3
BTM-Gebühr*	25 67 00 1
Noctu-Gebühr*	25 67 01 8
Nicht-Verfügbarkeit von rabattbegünstigten oder von importierten Arzneimitteln	25 67 02 4
Wiederabgabe von Arzneimitteln*	25 67 04 7
Auseinzeln	25 67 05 3 **
Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z. B. Wochenblister)	25 66 99 3 **
Abrechnung von L-Polamidon-Einzeldosen	25 67 10 7
Abrechnung von Subutex-Einzeldosen	25 67 11 3
Abrechnung von Suboxone-Einzeldosen	25 67 13 6
Abrechnung des Zuschlags bei Abgabe von Oseltamivir-Zubereitungen	25 67 14 2
Erythrozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer	25 67 48 4
Thrombozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer	25 67 49 0
Plasmen ohne Pharmazentralnummer	25 67 50 9
Granulozyten ohne Pharmazentralnummer	25 67 51 5
Vollblutkonserven ohne Pharmazentralnummer	25 67 52 1
Leukozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer	25 67 53 8
Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.32 - 1.37 erfasst sind	25 67 54 4

* Auf die Aufdruckung des Sonderkennzeichens kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld „Gesamtbrutto“ wird die BTM-Gebühr/Noctu-Gebühr hinzuaddiert.

** ab 01.01.2010 müssen – zusätzlich zum Verordnungsblatt – die verarbeiteten Fertigarzneimittel mit PZN, Stückzahl oder Teilmenge und abgerechnetem Preis in elektronischer Form von der Apotheke an die Rechenzentren übermittelt werden. Auf dem Verordnungsblatt muss neben der abgerechneten Sonder-PZN (in Taxzeile 1) eine Transaktionsnummer (über dem Feld „Apotheken-Nummer / IK“) und ein sog. Hash-Wert (in der 2. und 3. Taxzeile) eingetragen werden. Pro Verordnungsblatt kann nur eine Verordnung abgerechnet werden.